

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn F...

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. August 2000 -  
Ws 829/00 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 27. Juli 2000 - StVK  
72/99 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Präsidentin Limbach  
und die Richter Hassemer,  
Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 24. November 2000 einstimmig  
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

**Gründe:**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie  
keine Aussicht auf Erfolg hat. 1

Die Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung durch die Vollstreckungsgerichte  
ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Dass diese sich nicht auf die  
Notwendigkeit einer bestimmten Behandlungsmaßnahme für den Beschwerdeführer  
festgelegt, sondern es bei einem Hinweis belassen und eine endgültige Klärung ge-  
gebenenfalls einem Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG überlassen haben, stellt zum  
gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Verstoß gegen das Gebot der bestmöglichen Sach-  
aufklärung dar, weil jedenfalls feststeht, dass heute von dem Beschwerdeführer die  
Gefahr der Begehung neuer Straftaten droht. 2

Sollte der Beschwerdeführer bis zur nächsten Entscheidung über eine Strafausset-  
zung zur Bewährung keine Behandlungsmaßnahme angetreten haben, werden die  
Vollstreckungsgerichte von Verfassungs wegen - um ihrer richterlichen Aufklärungs-  
pflicht zu genügen - die Gründe hierfür bei ihrer Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB  
zu berücksichtigen haben. Nur wenn sich dabei herausstellt, dass die Nichtdurchfüh-  
rung einer Behandlungsmaßnahme für den Beschwerdeführer auf einer tragfähigen  
und nachvollziehbaren Begründung beruht, dürfte dies auch in vollem Umfang zum  
Nachteil des Beschwerdeführers verwertet werden (vgl. Beschluss der 2. Kammer 3

des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 1999 - 2 BvR 1538/99 -, NSTZ 2000, S. 109 <111>).

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 5

Limbach

Hassemer

Di Fabio

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom  
24. November 2000 - 2 BvR 1661/00**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. November 2000 - 2 BvR 1661/00 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/rk20001124\\_2bvr166100.html](http://www.bverfg.de/e/rk20001124_2bvr166100.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2000:rk20001124.2bvr166100